



AW: Pestizid-Verbot auf Gemeindeeigenen Flächen

Kaerger Verginiya

An:

'M.Focks@schopfheim.de'

23.07.2019 16:45

Details ausblenden

Von: Kaerger Verginiya <Verginiya.Kaerger@BLHV.DE>

An: "'M.Focks@schopfheim.de'" <M.Focks@schopfheim.de>,

Anlage 4

Sehr geehrte Frau Focks,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Gerne nehme ich Stellung zu Ihrer Anfrage, sowohl grundsätzlich, als auch konkret.

I. Ein paar grundsätzliche Punkte:

- 1) Zuständig für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sind Fachbehörden und nicht die Kommunen, siehe unten.
- 2) Landwirte müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, die in Deutschland strenger sind als anderswo, bewegen dürfen.
- 3) Wenn die Wettbewerbsfähigkeit für heimische Bauern beeinträchtigt wird, steigt der Importbedarf (Regenwälder, indigene Völker ...) weiter an.

Bauernland in Bauernhand!

Kommunen halten landwirtschaftliche Fläche teilweise in großem Umfang vor, die sie nicht selbst bewirtschaften. Die Existenz zahlreicher landwirtschaftlicher Betriebe ist von einem diskriminierungsfreien Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen am Pacht- und Grundstücksmarkt abhängig. Private und kommunale Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen haben Verantwortung für ein verträgliches Miteinander. Landwirtschaftliche Märkte sind liberalisiert, so dass Landwirte auf möglichst gleiche Wettbewerbsbedingungen angewiesen sind.

Der BLHV mahnt einen verantwortungsvollen Umgang bei der Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen an. Konventionell und biologisch wirtschaftende Betriebe dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bedarf keiner kommunalen Regulierung. Die Zulassung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird umfassend von Gesetzen geregelt und von der Praxis und Verwaltung umgesetzt. Mit der fachlich korrekten Bewertung von Pflanzenschutzmitteln sind auf europäischer und nationaler Ebene Fachbehörden betraut. Dies sind insbesondere die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und die Bundesagentur für Risikobewertung (BfR). Bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist auch das Umweltbundesamt (UBA) beteiligt.

Die Kommunalpolitik sollte sich nach Auffassung des BLHV zurückhalten, die wirtschaftliche Vormachtstellung der Gemeinden am (privaten?) Grundstücksmarkt für Eingriffe in die Bewirtschaftungsfreiheit einzusetzen. Auch Grundsätze der freien Berufswahl und der agrarstrukturellen Entwicklung sind von der Aktion der Bündnis-Grünen berührt.

Bereits erfolgte Beschlüsse einzelner Städte sieht der BLHV als Fehlentwicklung an. Die Stadt Freiburg hat ihr Vorhaben aufgrund heftiger Reaktionen zurückgenommen. Der Berufsstand hält eine Verbesserung des gesetzlichen Schutzes für aktive Landwirte im Sinne einer zukunftsfähigen Entwicklung der vorwiegend bäuerlich geprägten Agrarstrukturen für angezeigt.

II. Nachfolgend die konkrete Antwort (grüner Text) auf die Fragen der Stadt Schopheim.

- 1) Bei der Stadt Schopheim sind Bestrebungen im Gange, insbesondere bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen (insbesondere bei der Ackerbewirtschaftung) auf den Einsatz von Pestiziden (das deutsche Fachrecht spricht von „Pflanzenschutzmitteln“ und von „Bioziden“) gänzlich zu verzichten.

Es wäre für die Stadt Schopheim nicht empfehlenswert, den Pächtern einen Verzicht aufzuerlegen. Das würde zu großem Ärger führen, zumal landwirtschaftliche Flächen, die im Gemeindeeigentum stehen, aus strukturellen Gründen nicht isoliert gesehen werden können.

2) Gerade bei den von der Stadt an Dritte (Landwirte) zur landwirtschaftlichen Nutzung bereits verpachteten als auch zukünftig zu verpachteten Flächen stellt sich die Frage, wie ein derartiger Ausschluss (ggf. beschränkt auf chemisch-synthetische Pestizide, insbesondere Glyphosat) sich auf die landwirtschaftlichen Betrieb auswirken kann. Ob Landwirte auf Glyphosat angewiesen sind, können nur sie selbst im Einzelfall beurteilen. Klar ist aber, dass konventionell wirtschaftende Betriebe mit Ackerbau oder Dauerkulturen ohne Pflanzenschutzmittel nicht auskommen.

3) Ist damit zwangsläufig für die konventionellen Landwirtschaftsbetriebe ein Umstieg auf die sog. Bioerzeugung verbunden?

Nein. Die Regeln des Ökolandbaus gehen weiter. Sie erfordern neben einem Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel auch einen Verzicht auf chem.-synthetisch hergestellte Düngemittel (= massive Ertragsminderungen) und höhere Anforderungen bei der Tierhaltung.

4) Gibt es bei einem Umstieg staatliche Hilfen bzw. EU-Fördergelder? Ja, aber nur bei Umstieg des gesamten Unternehmens. Es kommt also nicht auf den Wunsch der Gemeinde, sondern der Unternehmer an.

5) Kommen erfahrungsgemäß Pestizide auch auf Grünlandflächen (insbesondere Futterwiese, Weide) bei der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verwendung? Auf Grünland werden Pflanzenschutzmittel eher selten eingesetzt. Zur Bekämpfung z.B. von Parasiten und von Gnitzen (Blauzungenkrankeheit!) werden bei Weidetieren Biozide eingesetzt.

6) Wie würde sich ein entsprechender Ausschluss auf die Bewirtschaftung der Flächen (z. B. Fruchtfolgen) auswirken (das entscheidet jeder für sich, ob solche Flächen überhaupt noch zur Bewirtschaftung infrage kommen. Eine Teilbetriebsumstellung wird nicht gefördert) oder dadurch sich auf die durchschnittliche Ertragsfähigkeit der betroffenen Flächen auswirken? (Im Ackerbau fehlt etwa der halbe Ertrag)

Welche Auswirkungen würden sich gegenüber den Zahlungsansprüchen insbesondere nach der EU-Verordnung Nr. 1782/2003 sowie des Betriebsprämienführungsgesetzes (keine) oder anderen Förderprogrammen (vermutlich auch keine Verbesserung) ergeben?

Ist damit eine Existenzgefährdung des gewerblichen (Hinweis: Landwirtschaft ist nicht gewerblich) (konventionellen) Betriebs verbunden (Art. 14 GG)? (Berufsverbot?). Bestehen im Landkreis Lörrach bereits entsprechende Ausschlüsse?

U, E können bei einem Ausschluss die bestehenden Pachtverhältnisse nur auf Grund entsprechenden beidseitigen Willenserklärungen der Vertragspartner abgeändert werden (einseitig ist das selbstverständlich nicht durchsetzungsfähig) (wobei bei einer Nichteinigung die Möglichkeit der ordentlichen Vertragskündigung im Raume steht). Es wäre empfehlenswert, wenn die Stadt Schopheim erst einmal das direkte Gespräch mit dem Ortsverein / Stadtverband / Landwirten führen würde und Landwirte über Ihre Bewirtschaftungsweise informieren würden. Die Kommunalpolitik sollte nicht über die Betriebe hinweg entscheiden. Diese sind auf Pachtflächen angewiesen.

Bitte lassen Sie uns Ihre Stellungnahme, gerne auch per e-Mail, baldmöglichst zukommen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und hoffe mit diesen Ausführungen weiter geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Verginiya Kaerger, Ass. Jur.
Bezirksgeschäftsführerin



BLHV

**Badischer Landwirtschaftlicher
Hauptverband e.V.**

Geschäftsstelle Müllheim
Auf der Breite 7
79379 Müllheim
Tel.: 07631/181611
Fax: 07631/181621

Von: M.Focks@schopfheim.de <M.Focks@schopfheim.de>
Gesendet: Dienstag, 23. Juli 2019 11:29
An: Kaerger Verginiya <Verginiya.Kaerger@BLHV.DE>
Cc: e.frey@schopfheim.de; B.Benz@schopfheim.de
Betreff: Pestizid-Verbot auf Gemeindeeigenen Flächen

Sehr geehrte Frau Kaerger,

vielen Dank nochmals für das nette Telefongespräch.
Anbei schicke ich Ihnen unsere Fragen nochmals schriftlich zu.
Über Ihre kurze Stellungnahme hierzu wäre ich sehr dankbar.

Bei der Stadt Schopfheim sind Bestrebungen im Gange, insbesondere bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen (insbesondere bei der Ackerbewirtschaftung) auf den Einsatz von Pestiziden gänzlich zu verzichten.

Gerade bei den von der Stadt an Dritte (Landwirte) zur landwirtschaftlichen Nutzung bereits verpachteten als auch zukünftig zu verpachteten Flächen stellt sich die Frage, wie ein derartiger Ausschluss (ggf. beschränkt auf chemisch-synthetische Pestizide, insbesondere Glyphosat) sich auf die landwirtschaftlichen Betrieb auswirken kann.

Ist damit zwangsläufig für die konventionellen Landwirtschaftbetriebe ein Umstieg auf die sog. Bioerzeugung verbunden? Gibt es bei einem Umstieg staatliche Hilfen bzw. EU-Fördergelder?

Kommen erfahrungsgemäß Pestizide auch auf Grünlandflächen (insbesondere Futterwiese, Weide) bei der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verwendung?

Wie würde sich ein entsprechender Ausschluss auf die Bewirtschaftung der Flächen (z. B. Fruchtfolgen) auswirken oder dadurch sich auf die durchschnittliche Ertragsfähigkeit der betroffenen Flächen auswirken?

Welche Auswirkungen würden sich gegenüber den Zahlungsansprüchen insbesondere nach der EU-Verordnung Nr. 1782/2003 sowie des Betriebsprämienführungsgesetzes oder anderen Förderprogrammen ergeben?

Ist damit eine Existenzgefährdung des gewerblichen (konventionellen) Betriebs verbunden (Art. 14 GG)?
Bestehen im Landkreis Lörrach bereits entsprechende Ausschlüsse?

U, E können bei einem Ausschluss die bestehenden Pachtverhältnisse nur auf Grund entsprechenden

beidseitigen Willenserklärungen der Vertragspartner abgeändert werden (wobei bei einer Nichteinigung die Möglichkeit der ordentlichen Vertragskündigung im Raume steht).

Bitte lassen Sie uns Ihre Stellungnahme, gerne auch per e-Mail, baldmöglichst zukommen.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Focks

Stadtverwaltung Schopfheim
Fachbereich I / Fachgruppe 3
Stadtplanung und Grundstücksmanagement
Martina Focks

Postfach 1160
D-79641 Schopfheim
Tel. 07622/396-171
Fax 07622/396-55171
E-Mail: m.focks@schopfheim.de

Diese Email sowie sämtliche mit ihr übertragenen Dateien enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen, welche lediglich für den/die Adressaten bestimmt sind. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, ist Ihnen der Gebrauch, die Verbreitung oder Vervielfältigung der darin enthaltenen Informationen nicht gestattet.

Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, benachrichtigen Sie den Absender bitte umgehend per Email und vernichten Sie die Originalnachricht einschließlich etwaiger Kopien und angehängter Dateien.
Vielen Dank!